

Leitsätze (nichtamtlich) zum Beschluss des OVG Magdeburg
vom 18.11.2004 (1 M 61/04)

(von Herrn Rechtsanwalt Stefan Fenzel, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Halle/Saale)

1.

Die Befugnis zur Schaffung kommunaler Einrichtungen im Rechtssinne besteht in den neuen Bundesländern erst seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990.

2.

Für sogenannte "Altanschlussnehmer" (Anlieger, die vor dem 15.06.1991 - Inkrafttreten des KAG-LSA - bereits faktisch an einer zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind) wird nach den Vorschriften des KAG-LSA auf der Grundlage des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA ein sogenannter "besonderer Herstellungsbeitrag" veranlagt.

3.

Der sogenannte "besondere Herstellungsbeitrag" ist entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanz zwingend verschieden vom zu veranlagenden Herstellungsbeitrag für Neuanschlussnehmer. § 6 Abs. 6 Satz 3 bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Grundstücke, denen bereits vor dem 15.06.1991 eine Anschlussmöglichkeit geboten wurde, im Verhältnis zu denen, die erst nach diesem Stichtag beitragsrechtlich bevorteilt wurden, zu privilegieren sind.

4.

In Bezug auf die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die sogenannten Altanschlussnehmer (besonderer Herstellungsbeitrag) vertritt der Senat die Auffassung, dass aufgrund der Einordnung des Beitragsschuldverhältnisses als Rechtsverhältnis mit Inkrafttreten der Satzung die Beitragspflicht entsteht.

An anderer Stelle hat der Senat allerdings formuliert: *"Denn auch den Eigentümern, die bei Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bereits angeschlossen waren, kommen mit der Schaffung der öffentlichen Einrichtung im Rechtssinne und der mit der Erneuerung verschlissener Anlageteile verbundenen dauerhaften Sicherung der Anschlussmöglichkeit Vorteile zugute, die es rechtfertigen, sie zu Beiträgen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA heranzuziehen."*

Fraglich ist, inwieweit eine konkrete Erneuerung ggf. nicht doch Voraussetzung der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist.

5.

Was die Kalkulation des besonderen Herstellungsbeitrages anbelangt, so ist wegen § 6 Abs. 6 Satz 3 derjenige Aufwand, der ausschließlich dazu dient, neue Flächen durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu erschließen, bei der Berechnung des besonderen Herstellungsaufwandes außer Betracht zu lassen.

Auf der anderen Seite ist der Aufwand für die Erneuerung von Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage als beitragsfähiger Aufwand anzusehen.

6.

In Bezug auf die Kalkulation des Herstellungsbeitrages für Neuanschlussnehmer bleibt es bei der Methodik, die der Senat in der früheren Rechtsprechung auch schon für die Veranlagung eines sogenannten Verbesserungsbeitrages ausgearbeitet hatte.

Danach ist der beitragsfähige Aufwand, der in den Herstellungsbeitrag für Neuanschlussnehmer einfließt, grundsätzlich auf sämtliche anschließbare Grundstücke im Verbandsgebiet (Neuanschlussnehmer und Altanschlussnehmer) zu verteilen.

7.

Soweit die Aufgabenträger Satzungen erlassen haben, die als "Verbesserungsbeitragsatzung" bezeichnet sind, so führt diese "Falschbezeichnung" der Satzung nicht dazu, dass die Altanschlussnehmer nicht veranlagt werden könnten.

Die Satzungen sind so auszulegen, dass die Verbesserungstatbestände die Fallgruppe des "besonderen Herstellungsbeitrages" erfassen soll.

Auf der anderen Seite verhält es sich so, dass ggf. auch die bisherigen Beitragsatzungen, die für Neuanschlussnehmer konzipiert wurden, ggf. den besonderen Herstellungstatbestand mit umfassen können.

8.

Der Senat hat sich nicht zur Frage geäußert, inwieweit vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit ggf. eine Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen bei Altanschlussnehmern besteht, wenn der Aufgabenträger die öffentliche Einrichtung sowohl über Beiträge als auch über Gebühren refinanziert und die Neuanschlussnehmer mit Beiträgen belastet werden.

...

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwände gegen die erstinstanzliche Entscheidung, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO beschränkt ist, geben keinen Anlass, den Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Antragsgegners gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO im Ergebnis zu Recht abgelehnt, weil gegen die Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides ernsthafte Zweifel nicht bestehen und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Vollziehung für den Abgabenschuldigen zu einer unbilligen Härte führen würde (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung sind die §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 2 Abs. 1 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserentwässerung

für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes xxx (Niederschlagswasserbeitragssatzung -NBS) vom 18. Oktober 2001. Danach erhebt der Antragsgegner zur Abgeltung der mit der Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit Anschluss an die zentrale Kläranlage xxx verbundenen Vorteile einen Beitrag, der für die „Verbesserung“ gemäß § 7 Abs. 3 NBS 5,54 DM/m² (= 2,83 €/m²) beträgt.

1) Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann der Antragsgegner zur Abgeltung der Kosten für Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung Herstellungsbeiträge i. S. d. § 7 Abs. 1 NBS wegen § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA nicht erheben, weil das Grundstück bei Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 15. Juni 1991 bereits an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen ist (vgl. OVG LSA, Urt. v. 04.12.2003 - 1 L 226/03 -). Der Einwand des Verwaltungsgerichts, § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA stehe der Erhebung eines einheitlichen Herstellungsbeitrages für sämtliche Grundstücke, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen worden sind, nicht entgegen, geht fehl. Zu Unrecht meint das Verwaltungsgericht, aus § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA ergebe sich lediglich, dass der Beitrag für Grundstücke, die vor dem 15. Juni 1991 durch den Anschluss an eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bevorteilt gewesen sind, nicht erst mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung entstehe.

a) Zum einen setzt sich das Verwaltungsgericht bereits in Widerspruch zu den eigenen Ausführungen, wenn es einerseits meint, die öffentliche Einrichtung könne erst nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geschaffen werden (BA S. 4; so auch: OVG MV, VwRR-MO 2000, 60 <61>) und andererseits darlegt, dass Grundstücke vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes durch die Anschlussmöglichkeit bevorteilt sein konnten. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine kommunale Einrichtung wirksam geschaffen und eine Vorteilslage geboten werden kann, hat mit den Regelungen im Kommunalabgabengesetz entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nichts zu tun (a. A.: OVU MV, a. a. O.). Die Befugnis zur Schaffung kommunaler Einrichtungen hängt nicht davon ab, ob die Gemeinde die Investitionskosten über Beiträge refinanzieren kann, sondern allein davon, ob den Gemeinden nach den gesetzlichen Vorschriften die Schaffung kommunaler Einrichtungen gestattet ist. Diese Befugnis ist den Gemeinden in den neuen Bundesländern mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung - KommVerf) vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) verliehen worden (vgl. § 21 Abs. 3 Buchst. I KommVerf). Steht den Gemeinden die Befugnis zur Schaffung kommunaler

Beschluss des OVG Magdeburg vom 18.11.2004 (1 M 61/04)

Einrichtungen und damit zur Regelung des Benutzungsverhältnisses (§§, 14 Abs. 1, 15 Satz 1 KommVerf) seit Inkrafttreten der Kommunalverfassung zu, so wurde den Grundstücken, die an eine solche öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren, die mit der Anschlussmöglichkeit vermittelte Vorteilslage nicht erst mit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geboten.

b) Zum anderen ist der Einwand in der Sache unbegründet. Wenn der Regelung in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA, wie das Verwaltungsgericht wohl sinngemäß geltend machen will, nur entnommen werden könnte, dass Beiträge für am 15. Juni 1991 abgeschlossene Baumaßnahmen entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA nicht frühestens nach Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung entstehen, so käme ihr ein vernünftiger, eigenständiger Anwendungsbereich nicht zu. Nach § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA entsteht die Beitragspflicht bei leitungsgebundenen Einrichtungen, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. Diese Regelung hat klarstellenden Charakter (std. Rechtspr. des Senats vgl. OVG LSA, Beschl. v. 23.10.2000 - 1 M 209/00 -; grundlegend zum Straßenbaubeitragsrecht: OVG LSA, VwRR-MO 1998, 131 <132>), weil die Entstehung einer Beitragspflicht ohne eine gültige Abgabensatzung nicht denkbar ist (OVG LSA, Beschl. v. 18.07.2003 -1 M 316/02 -). Denn das Beitragsschuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis. Es entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl §§ 38 AO, 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst, b KAG LSA). Da kommunale Abgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden können, ist eine gültige satzungsrechtliche Grundlage unabdingbare Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht und damit für das Entstehen des Beitragsschuldverhältnisses. Wenn die Beitragspflicht für Baumaßnahmen, die bei Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bereits abgeschlossen waren, wie das Verwaltungsgericht wohl meint, abweichend von dem o. g. bereits im Zeitpunkt der Beendigung der Baumaßnahme entstehen soll, so fragt sich, wie zum damaligen Zeitpunkt der Beitrag entstanden sein soll, wenn es für diesen Zeitpunkt an der gesetzlichen Grundlage fehlt, die den Erlass von Kommunalabgabensatzungen und damit die Begründung von Beitragsschuldverhältnissen erst ermöglicht, zumal das Verwaltungsgericht selbst meint, die Vorteilslage, die Voraussetzung nach § 6 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 1 KAG LSA Voraussetzung für das Entstehen des Beitrages ist, könne erst nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes entstehen (BA S. 4).

c) Warum das Verwaltungsgericht meint, der Wortlaut des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA gebe keinen Hinweis darauf, dass Grundstücke, die vor dem 15. Juni 1991 erschlossen worden sind, beitragsrechtlich anders behandelt werden müssen, als Grundstücke, die erst nach Inkrafttreten

Beschluss des OVG Magdeburg vom 18.11.2004 (1 M 61/04)

des Kommunalabgabengesetzes an eine leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen werden konnten, bleibt unklar, weil sich das Verwaltungsgericht mit dem Wortlaut nicht auseinandersetzt und nicht aufzeigt, welchen Sinn die Regelung nach ihrer Wortbedeutung zukommen soll. Nach dem Wortlaut der Bestimmung fallen Investitionen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. dazu: OVG LSA, Beschl. v. 23.10.2000 -1 M 209/00 -) abgeschlossen wurden, nicht unter die Regelung in § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA, wonach ein Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Nach dem Wortlaut der Regelung gilt diese Ausnahme von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA für sämtliche der in § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA genannten Beitragstatbestände. Wurden mithin vor dem 15. Juni 1991 Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung einer Einrichtung abgeschlossen, so entsteht dafür abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA ein Beitrag nicht. Der Wortlaut der Regelung bringt damit unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Grundstücke, denen bereits vor dem 15. Juni 1991 eine Anschlussmöglichkeit geboten wurde, gegenüber denjenigen, denen erst nach diesem Stichtag die Anschlussnahme ermöglicht worden ist, privilegiert werden sollen. Deshalb ist es ausgeschlossen, mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, es seien sämtliche Grundstücke nach einem einheitlichen Beitrag zu veranlagen.

2) Können von den Grundstückseigentümern, die vor dem 15. Juni 1991 angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, Herstellungsbeiträge i. S. d. § 7 Abs. 1 NBS wegen § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA nicht verlangt werden, so bedeutet dies nicht, dass von der Erhebung von Beiträgen für diese Grundstücke gänzlich abzusehen ist. Denn auch den Eigentümern, die bei Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bereits angeschlossen waren, kommen mit der Schaffung der öffentlichen Einrichtung im Rechtssinne und der mit der Erneuerung verschlissener Anlagenteile verbundenen dauerhaften Sicherung der Anschlussmöglichkeit Vorteile zugute, die es rechtfertigen, sie zu Beiträgen i. S. d. § 7 Abs. 3 NBS heranzuziehen. § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA schließt das Entstehen einer Beitragspflicht nur für Investitionen aus, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes im Juni 1991 abgeschlossen waren. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass für nach 1991 getätigte Investitionen gesonderte Beiträge erhoben werden. Zwar handelt es sich entgegen der Bezeichnung des in § 7 Abs. 3 NBS bestimmten Beitrages nicht um einen Verbesserungsbeitrag. Die Verbesserung einer Einrichtung setzt voraus, dass die Einrichtung im Rechtssinne geschaffen worden ist, weil die Verbesserung einer noch nicht hergestellten Einrichtung nicht möglich ist. Im Rechtssinne hergestellt ist die Einrichtung des Antragsgegners indes erst, wenn die Gesamtanlage in der gesamten Ausdehnung entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept des Antragsgegners betriebsbereit geschaffen worden ist (OVG LSA, Urt. v. 04.12.2003 - 1 L 226/03 -). Handelt es sich bei dem Beitrag nach § 7 Abs. 3 NBS um einen

Beschluss des OVG Magdeburg vom 18.11.2004 (1 M 61/04)

wegen der Regelung in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA notwendigen besonderen Herstellungsbeitrag i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA, so ist die satzungsrechtliche Regelung gleichwohl nicht zu beanstanden, weil die fehlerhafte Bezeichnung eines beitragsfähigen Tatbestandes nicht zu dessen Nichtigkeit führt. Denn § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA setzt nur voraus, dass der Abgabentatbestand bestimmt ist. Die zutreffende Bezeichnung des in der Satzung zu bestimmenden Tatbestandes ist jedoch nicht Voraussetzung für ihre Wirksamkeit (OVG LSA, a. a. O.).

Aus den o.g. Gründen bleibt der mit der Beschwerde vorgebrachte Einwand, die Anlage sei bereits im Jahre 1954 vom VEB Wasserwirtschaft geschaffen und von den Anschlussnehmern bezahlt worden, so dass allenfalls die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Betracht komme, unbegründet. Der Antragsgegner ist mit dem VEB Wasserwirtschaft weder identisch, noch ist er Rechtsnachfolger des volkseigenen Betriebes. Er ist ein kommunaler Zweckverband und stellt seine öffentlichen Einrichtungen entsprechend seinem Abwasserbeseitigungskonzept erst jetzt her.

3) Der in § 7 Abs. 3 NBS bestimmte Beitragssatz verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere liegen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Bemessung Aufwand einbezogen worden wäre, der nicht beitragsfähig ist. Die Rüge, es sei nicht zulässig, Kosten für die Instandsetzung und Teilerneuerung von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Verbesserungsaufwands einzubeziehen, ist unbegründet, weil es sich nach dem o. g. nicht um einen Verbesserungsbeitrag im Rechtssinne, sondern um einen besonderen Herstellungsbeitrag handelt. Welcher Aufwand bei der Bemessung dieses besonderen Herstellungsbeitrages einbezogen werden darf, ist anhand von Sinn und Zweck des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA zu beantworten. Mit der in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA vorgesehenen Differenzierung zwischen anschließbaren und anzuschließenden Grundstücken hat sich der Gesetzgeber von der Annahme hat leiten lassen, dass die Anschlussmöglichkeit, die für Grundstückseigentümer, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an eine leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen waren, jedenfalls faktisch dauerhaft gesichert war, so dass ihnen eine dem § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA der Sache nach gleichkommende Vorteilslage bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geboten worden ist. Demnach besteht die Privilegierung der Altanschlussnehmer darin, dass Aufwand für die nach dem 15. Juni 1991 geschaffenen Anlageteile, die ausschließlich dazu dienen, neue Flächen durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu erschließen, bei der Bemessung des besonderen Herstellungsbeitrages wegen § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA ausgeschlossen wird. Umgekehrt bedeutet dies entgegen der mit der Beschwerde vorgebrachten Auffassung,

Beschluss des OVG Magdeburg vom 18.11.2004 (1 M 61/04)

dass bei der Ermittlung des Beitragssatzes der Aufwand für die Erneuerung von Teilen der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als beitragsfähiger Aufwand ebenso einbezogen werden darf, wie der Aufwand für die Veränderung von Teilen der Anlage, wie etwa die Kosten für den Austausch von Kanälen in der Herrenstraße und weiterer Straßenzügen in xxx, die zugleich der Entwässerung eines sich daran anschließenden neu erschlossenen Gewerbegebietes durch eine Mischwasserkanalisation dienen.

Der weitere Einwand gegen den in § 7 Abs. 3 NBS bestimmten Beitragssatz, es sei nicht nachvollziehbar, dass der besondere Herstellungsbeitrag für die Entwässerung im Mischsystem geringer ist als für die Entwässerung im Trennsystem (§ 7 Abs. 4 NBS), obwohl das Niederschlagswasser bei letzterem dem Klärwerk nicht zugeführt werde, gibt Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides nicht. Zwar mag hinreichender Anlass bestehen, diesem Einwand in einem Hauptsacheverfahren nachzugehen. Indes kann keine Rede davon sein, dass bereits jetzt feststeht, im Hauptsacheverfahren werde ein anderes Ergebnis als die Aufhebung des Bescheides wegen der Zweifel an der Gültigkeit der satzungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage nicht zu erwarten sein.

4) Ohne Erfolg bleiben die Einwände gegen Bestimmung der Einrichtung, für die nach Maßgabe des § 7 NBS Beiträge erhoben werden. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Antragsgegner, der nach § 1 Abs. 1 Buchst. c der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - ABS) vom 09. November 2000 eine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung betreibt, seine Einrichtung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 NBS neu bestimmt hat, indem er nunmehr jeweils selbständige Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem und im Trennsystem betreibt. Dass es, wie das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. OVG LSA, Urt. v. 04.11.2004 - 1 L 252/03 -) ausführt, rechtlich möglich und zulässig ist, den in einer Abwasserbeseitigungssatzung bestimmten Einrichtungsbegriff in einer Abgabensatzung einer inhaltlichen Änderung zu unterziehen, stellt die Beschwerde nicht in Frage. Sie wendet nur ein, die Zulässigkeit einer solchen Änderung führe zu praktischen Schwierigkeiten, weil es im Einzelfall schwer sein könne, festzustellen, welche Einrichtungen betrieben werden. Dass solche Schwierigkeiten hier bestehen und dass im vorliegenden Fall angenommen werden müsste, die Einrichtung sei wegen eines verworrenen nicht mehr zu ordnenden Nebeneinanders von einander widersprechenden Definitionen der Einrichtung nicht mehr mit der notwendigen Klarheit bestimmbar, so dass eine Abgabe mangels wirksamer

Bestimmung der Einrichtung nicht erhoben werden könne, wird mit der Beschwerde nicht geltend gemacht.

5) Im Ergebnis bleibt auch der Einwand, die Erhebung des Beitrages sei mangels Bestehens einer Vorteilslage unzulässig, weil die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 151 Abs. 3 WG LSA dem Grundstückseigentümer obliege, ohne Erfolg. Nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ABS ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Regelungen in der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser anfällt. Zwar ist fraglich, ob diese satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs in § 3 Abs. 1 und 2 NBS noch den strengen Vorgaben des § 151 Abs. 3 WG LSA genügt, wonach der Anschlusszwang nur noch vorgeschrieben werden darf, wenn, ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Darauf kommt es indes für die Entscheidung in diesem Verfahren nicht an. Denn § 151 Abs. 3 WG LSA hat diese Fassung erst mit Art. 11 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz - 2. InvErlG LSA) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) bekommen. Nach der bis dahin geltenden Fassung des § 151 Abs. 3 WG LSA, auf der § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ABS beruht, war es den Gemeinden, gestattet, den Anschluss nach eigenem Ermessen vorzuschreiben. Zwar musste die Gemeinde dem §-8 Nr. 2 GO LSA Rechnung tragen, wonach die Gemeinde den Anschluss an die Kanalisation, mithin auch einer Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, nur vorschreiben durfte, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellte. Ob ein solches dringendes öffentliches Bedürfnis tatsächlich bestand, oblag indes der Einschätzung der Gemeinde und war nach dem Gesetz einer gerichtlichen Überprüfung nur eingeschränkt zugänglich (OVG LSA, Beschl. v. 12.11.2001 -1 L 188/01 -). Der gerichtlichen Beurteilung unterlag nur die Frage, ob die Gemeinde bei der Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach den vorgegebenen örtlichen Verhältnissen den Sinn und Zweck der Ermächtigung verkannt hatte, wobei die Gemeinde auch Rentabilitätsgesichtspunkte zur Rechtfertigung des Anschlusszwanges mit heranziehen durfte (OVG LSA, Beschl. 28.05.2003 -1 M 519/02 -). Anhaltspunkte dafür, dass diesen Anforderungen im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung nicht Rechnung getragen worden wäre, sind auch mit der Beschwerde nicht vorgebracht worden. Ob die Änderung des § 151 Abs. 3 WG LSA als gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage für die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges nach Erlass der Satzung die

Beschluss des OVG Magdeburg vom 18.11.2004 (1 M 61/04)

Wirksamkeit der Satzung berührt, kann auf sich beruhen (zum nachträglichen Wegfall einer Ermächtigungsgrundlage: BVerfGE 78, 179 <198>; 31, 357 <362 f.>; BVerwG, DÖV 1997, 739). Denn eine etwaige Nichtigkeit des Anschlusszwangs in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ABS hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wäre nach dem o. g. erst mit dem Inkrafttreten des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes am 01. September 2003 (Art. 15 Abs. 1 des 2. InvErlG LSA) eingetreten. Das könnte für den hier zu entscheidenden Fall keinen Einfluss mehr haben, weil die sachliche Beitragspflicht bezogen auf den besonderen Herstellungsbeitrag mit der Schaffung der Einrichtung, hier mit der erstmaligen Widmung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als einer nach Maßgabe der Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung allen Grundstücken zugänglichen kommunalen Einrichtung, spätestens aber mit Inkrafttreten der ersten gültigen Abgabensatzung entstanden (§ 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA) ist. Ist das Beitragsschuldverhältnis mit Entstehung der Beitragspflicht gemäß §§ 38 AO, 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst, b KAG LSA begründet worden, so erlöschen die Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis gemäß §§ 47, 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst, b KAG LSA nur durch Zahlung, Aufrechnung, Erlass, Verjährung oder, bei auflösend bedingten Ansprüchen, durch Eintritt der Bedingung. Der Wegfall einer ursprünglich vorhandenen Vorteilslage hingegen lässt die Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis in ihrem Bestand unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 GKG a. F. Der Senat hält es in Übereinstimmung mit der Ziffer I.7. der Empfehlungen im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1996, 605 <606>) für angemessen, für das Verfahren über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes von einem Viertel des gemäß § 13 Abs. 2 GKG a. F. für des Hauptsacheverfahren maßgeblichen Beitrages auszugehen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler Blaurock Engels
Ausgefertigt,
Magdeburg 24. November 2004